

Gemeinderatssitzung 19.12.2022

TOP Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse an soziale Vereine, Projekte und freie Träger

Beratungsergebnis

Der Beschlussantrag aus Vorlage 312/2022 wurde mit folgenden Änderungen in der Anlage 1 (Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse an soziale Vereine und freie Träger) einstimmig beschlossen:

„Unter Punkt 3, Abschnitt 3, Einsatz von Eigenmitteln und Erschließung von Drittmitteln:

Absatz 2, statt „In der Regel gilt...bei der Gesamtfinanzierung.“

„Eigenmittel und Drittmittel sollten in einem der Organisation möglichen Rahmen eingeworben werden. Anzustreben ist bei der städtischen Förderung ein Mindestanteil in Höhe von 10 % an Eigenmitteln bei der Gesamtfinanzierung. Dabei können auch ehrenamtliche Leistungen als Eigenmittel gewertet werden, insbesondere bei Vereinen ohne hauptamtliches Personal.“

Absatz 3: Streichung „kirchliche Mittel“ in der Aufzählung.

Erläuterung: Kirchliche Mittel sind in der Regel den Eigenmitteln zuzuordnen und nicht als Drittmittel einzustufen.